

Hygienemerckblatt zur Abgabe von leicht verderblichen Lebensmitteln

<p>Ausschank am Stand</p> <ul style="list-style-type: none"> Die gelagerten und präsentierten Lebensmittel sind vor äusseren Einflüssen zu schützen, d.h. zudecken oder einpacken. Es müssen geeignete Vorrichtungen (einschliesslich Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände sowie hygienisch einwandfreie sanitäre Anlagen und Umkleieräume) zur Verfügung stehen, damit die persönliche Hygiene gewährleistet ist. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen aus korrosionsfestem, glattem, abriebfestem und nichttoxischem Material bestehen. Es müssen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Haltung und Überwachung geeigneter Temperaturbedingungen für die Lebensmittel vorhanden sein. 	<p>2. Kapitel, Artikel 11 HyV</p>
<p>Abfälle sind vorschriftsgemäss zu entsorgen. Abfälle sind hygienisch einwandfrei zu entsorgen. Sie dürfen Lebensmittel weder direkt noch indirekt kontaminieren.</p>	<p>2. Kapitel, Artikel 15 HyV</p>
<p>Anlieferung der Lebensmittel Die Lebensmittel sind sauber verpackt anzuliefern. Leicht verderbliche Lebensmittel sind zu kühlen.</p>	<p>2. Kapitel, Artikel 13 HyV, Punkt 1 und 7</p>
<p>Wer mit Lebensmitteln arbeitet, raucht nicht!</p>	
<p>Nicht zur Arbeit zugelassen werden Personen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> eitrigen / infizierten Wunden Durchfall Grippe / Fieber Personen, die von einer durch Lebensmittel übertragbaren Krankheit betroffen sind 	<p>3. Kapitel, Artikel 21 HyV</p>
<p>Temperaturvorschriften für Milchprodukte Milchprodukte müssen nach der Herstellung auf nicht mehr als 5°C abgekühlt und bei dieser Temperatur bis zur Abgabe gelagert werden.</p>	<p>4. Kapitel, Artikel 24 HyV</p>
<p>Es darf keine Rohmilch ausgedient werden! Rohmilch muss vor der Abgabe pasteurisiert, d.h. auf mindestens 72 °C erhitzt werden. Milch gilt nur dann als genussfertig, wenn sie einer ausreichenden Behandlung unterzogen worden ist. Als ausreichend gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Erhitzung auf mindestens 72 °C während 15 Sekunden oder Temperatur-Zeit-Relationen mit gleicher Wirkung, die zu einem negativen Phosphatase- und einem positiven Peroxidasetest führen (Pasteurisation), oder Erhitzung auf eine Temperatur zwischen 85 und 135 °C, die zusätzlich zu einem negativen Peroxidasetest führt (Hochpasteurisation) 	<p>5. Kapitel, 8. Abschnitt, Artikel 49a HyV</p>

Bei weiteren Fragen zur Hygiene wenden Sie sich bitte an die Lebensmittelbehörde in Ihrem Kanton.

Gemäss der Hygieneverordnung des EDI (HyV) vom 16. Dezember 2016 (Stand am 30. Oktober 2018).